

Satzung

**Tanz- und Sportverein
Schönwalde 03 e.V.**

„TSV 03“

**Erlenallee 2-4
14621 Schönwalde**

Stand 1. Mai 2015

Inhalt

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

II. Zweck und Aufgabe des Vereins

§ 2 - Zweck und Aufgabe

III Mitgliedschaft

§ 3 - Mitgliedschaft

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten bei Mitgliedschaft im Verein

§ 7 - Beiträge

IV. Organe des Vereins

§ 8 – Organe des Vereins

V. Mitgliederversammlung

§ 9 - Mitgliederversammlung

VI. Vorstand

§ 10 – Vorstand

§ 11 – erweiterter Vorstand

VII. Kassenprüfung

§ 12 – Kassenprüfung

VIII. Auflösung des Vereins

§ 13 – Auflösung des Vereins

IX. Wirksamkeit der Satzung

§ 14 – Wirksamkeit

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Tanz- und Sportverein Schönwalde 03 e.V.**“ abgekürzt „**TSV Schönwalde 03**“. Das Gründungsdatum ist der 1. Januar 2003.
2. Sitz des Vereins ist **14621 Schönwalde, Erlenallee 4**.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 5522P im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
4. Der Gerichtsstand ist Nauen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgabe

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports – insbesondere der Jugendarbeit.
2. Weitere Ziele des Vereins sind die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.
8. Ergänzungen zu den Paragrafen können in einer separaten Geschäftsordnung geregelt werden.
9. Mittel zur Erreichung des Zwecks ist ein geregelter Übungsbetrieb und das Betreiben von Vereinssportanlagen, Teilnahme an Tanz-, Turn- und Sportfesten, Wettkämpfen, Spielen, Schauerveranstaltungen, an Ausbildungslehrgängen sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen dieser Art und durch die Erteilung von Sportunterricht.
10. Der Verein oder einzelne Abteilungen sind Mitglied in den notwendigen Verbänden.
11. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in ihrem Amtsbereich ehrenamtlich tätig, sie können aber für andere Tätigkeiten im Verein finanziell entschädigt werden.
12. Es kann haupt- und nebenamtliches Personal angestellt werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3 – Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, passive und jugendliche Mitglieder sowie Kurzzeitmitglieder.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen werden ohne Begründung dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Aktive und passive Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt des Mitglieds
 - b) durch den Ausschluss aus dem Verein
 - c) mit dem Tod des Mitglieds
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft enden jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. oder 31.12. eines Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
3. Die Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche endet am Tage der Volljährigkeit.
4. Die Kurzzeitmitgliedschaft endet mit dem letzten Tag der Kurzzeitmitgliedschaft.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
6. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Anhörung einzuräumen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten bei Mitgliedschaft im Verein

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, am Übungsbetrieb des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Kurzzeitmitglieder können nur an dem Trainingsbereich teilnehmen, der in ihrem Aufnahmeantrag vereinbart ist.
2. Jedes Mitglied und jedes Kurzzeitmitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereins gefährdet werden könnten. Es hat die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Änderungen gegenüber dem Aufnahmeantrag sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 – Beiträge/Fälligkeit

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren festsetzen.
2. In den einzelnen Abteilungen ist die Erhebung von sportartspezifischen zusätzlichen Beiträgen möglich.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt.

IV. Organe des Vereins

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

V. Mitgliederversammlung

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten und wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Die Einladung erfolgt unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang, mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Aushang.
4. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Aufgaben Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

VI. Vorstand

§ 10 – Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
2. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand mit mindestens 2 Vorstandmitgliedern nach § 26 BGB vertreten.
4. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
6. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

§11 - erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.
Die besonderen Aufgaben müssen vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung bekannt sein.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig wenn
 - a) alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden.
 - b) mindestens vier Vorstandmitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
 - c) mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
4. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Über alle Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.

VII. Kassenprüfung

§ 12 – Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 13 – Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Schönwalde-Glien mit der Zweckbestimmung, dass diese Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden die/der Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft eine andere Entscheidung.

IX. Wirksamkeit der Satzung

§ 14 - Wirksamkeit

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16. April 2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.